

Geschäftsbedingungen der Veranstaltungsagentur T-Vent

1. Mietpreis

Es gelten die Preise der jeweiligen Preisliste

Der Mietpreis schließt folgende Leistungen ein:

- gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
- alle gefahrenen Kilometer (kein Treibstoff)
- Teilkasko mit 150€ Selbstbeteiligung
- Vollkasko mit 1.000€ Selbstbeteiligung

2. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Treibstoff, Öl und Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters. Dazu gehören auch die ständige Überwachung des Verkehrs und die Betriebssicherheit des Fahrzeugs. Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung gegen Diebstahl verantwortlich.

3. Reservierung und Rücktritt

Sie können Ihre Ryker persönlich, schriftlich oder telefonisch buchen. Die Reservierung einer Ryker ist verbindlich, sobald die Anzahlung in Höhe des halben Mietpreises eingegangen ist. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter, vor dem vereinbarten Mietbeginn, sind die folgenden Anteile des voraussichtlichen Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen.

Bei Rücktritt vom Vertrag bis 20 Tage vor Mietbeginn sind 15%, bei Rücktritt bis 10 Tage vor Mietbeginn sind 25%, bei Rücktritt vom Vertrag ab 5 Tage vor Mietbeginn sind 50% des Mietbetrages fällig. Das Fahrzeug ist spätestens 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Der Wert von Gutscheinverträgen kann nicht gegen Bargeld abgelöst werden. Der Gutschein ist bis zu dem im Vertrag angegebenen Termin gültig. Sollte ein vorbestelltes Fahrzeug infolge von Unfall, technischen Defekts höherer Gewalt oder verspätete Rückgabe durch einen Vormieter nicht zur Verfügung stehen, kann der Mieter hieraus gegenüber dem Vermieter keinerlei Rechte, insbesondere keinen Ersatz für entgangenen Urlaub oder sonstige Schäden geltend machen. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Der Mieter ist verpflichtet, entstandene Schäden spätestens bei der Abgabe mitzuteilen.

4. Kautions

Bei der Fahrzeugübernahme muss eine Kautions in Höhe von 300€ in bar hinterlegt werden. Der Erhalt der Kautions wird auf dem Mietvertrag bestätigt. Wird das Fahrzeug ohne Schäden zurückgebracht, wird die Kautions zurückgegeben.

5. Übergabe, Rückgabe und Reinigungsgebühren

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug, nebst Zubehör, zum Gebrauch. Die Fahrzeuge sind in gereinigtem Zustand übergeben worden. Die Entreinigung ist bei normaler Beanspruchung im Mietpreis enthalten, ansonsten fällt eine Gebühr von 25€ an. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort zu übergeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters bzw. zu der vertraglich vereinbarten Rückgabezeit geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt überschritten, so sind für jede angefangene Stunde 30€ zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens aufgrund der verspäteten Abgabe behält sich der Vermieter vor.

6. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter der Fahrer*innen beträgt 25 Jahre. Die Fahrer*innen müssen mindestens 5 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst geführt werden. Das Fahrzeug darf nur nach vorheriger Einweisungsfahrt, für Ausflüge und Touren benutzt werden.

7. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist es untersagt das Fahrzeug zu verwenden:

- a. zu Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- b. zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- c. Zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht wird,
- d. Zur Weitervermietung oder Verleihung.

8. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind prinzipiell mit dem Vermieter abzusprechen

9. Reparaturen

Tritt ein Defekt auf, ist der Vermieter hier unverzüglich zu informieren und mit ihm jedwede weitergehende Maßnahme abzustimmen. Der Mieter ist hier verpflichtet, den Weisungen des Vermieters Rechnung zu tragen. Auf Weisung des Vermieters hin ist der Mieter beispielsweise verpflichtet, die nächstgelegene, vorgegebene Werkstatt aufzusuchen. Der Mieter ist auch insbesondere verpflichtet, sich um die Reparatur des Fahrzeugs zu kümmern. Der Mieter haftet für jedwede Verletzung der ihm diesbezüglich obliegenden Mitwirkungspflicht. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage des auf ich ausgestellten Beleges, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet. (siehe Ziffer 11)

10. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall in jedem Fall den Vermieter und die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens notwendig ist. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter hat den Vermieter, selbst bei einem geringfügigen Schaden, einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Geschieht dies nicht, entfallen sämtliche Haftungsbeschränkungen.

11. Haftung des Mieters

- a. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Bei Schäden, auch während der praktischen Einweisung, haftet der Mieter dem Vermieter während der Reparatur des Fahrzeugs in Höhe einer Tagesmiete für den Täglichen Mietausfall. Dem Mieter ist es gestattet, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Eventuell anfallende Abschleppkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- b. Bei Schäden bei denen der Halter des unfallverursachenden Fahrzeugs und der Halter des beteiligten Fahrzeugs derselbe ist, haftet der Mieter des unfallverursachenden Fahrzeugs im Rahmen der der jeweiligen Selbstbeteiligung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- c. Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.
- d. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 6) oder zu verbotenen Zwecken (Ziffer 7), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.
- e. Des Weiteren bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

12. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schulhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht abgedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

13. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Der Vermieter ist berechtigt, die der Geschäft Bezeichnung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von Ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Geesthacht

- a. die Vertragsparteien, Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB sind,
- b. mindestens eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat,
- c. die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung verlegt

15. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksame Weise erfüllt werden kann.